

Nr. 25**Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen gegen Dänemark**

Urteil vom 7. Dezember 1976 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 23.

Die Beschwerden, davon die erste (Kjeldsen) mit der **Beschwerde Nr. 5095/71**, eingelegt am 4. April 1971, Busk Madsen (5920/72) und Pedersen (5926/72) eingelegt am 7. Oktober 1972; die drei Beschwerden wurden am 19. Juli 1973 zur gemeinsamen Behandlung verbunden und am 24. Juli 1975 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf Bildung, Erziehungsrecht der Eltern, Art. 2 des 1. ZP-EMRK; Diskriminierungsverbot, Art. 14 i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK; Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Art. 8, und Gedanken, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 9, beide jeweils i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK.

Innerstaatliches Recht: Regelungen zur Sexualerziehung in den Volksschulgesetzen vom 27. Mai 1970 (Gesetz Nr. 235) und vom 26. Juni 1975 (Gesetz Nr. 313) sowie in den Verordnungen des Erziehungsministers vom 8. Juni 1971 (Verordnung Nr. 274) und vom 15. Juni 1972 (Verordnung Nr. 313).

Ergebnis: Keine Verletzung der Konvention.

Sondervotum: Eins.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Die Beschwerdeführer (Bf.) sind drei dänische Elternpaare mit Kindern im schulpflichtigen Alter: Viking Kjeldsen, Galvaniseur, und seine Ehefrau Annemarie, Lehrerin, aus Varde bei Esbjerg; Arne Busk Madsen, Pastor, und seine Ehefrau Inger, Lehrerin, aus Åbenrå sowie Hans Pedersen, Pastor, und seine Ehefrau Ellen aus Ålborg.

Die Bf. wenden sich gegen die integrierte und damit obligatorische Sexualerziehung, wie sie in Dänemark mit Gesetz Nr. 235 vom 27. Mai 1970 für die Volksschulen eingeführt worden ist. Sie hatten vergeblich versucht, ihre Kinder vom Sexualkundeunterricht befreien zu lassen, weil sie vor allem mit der Art und Weise seiner Erteilung nicht einverstanden sind.

Die Frage der Sexualerziehung an den Volksschulen wird in Dänemark seit rund 35 Jahren diskutiert. Vom Schuljahr 1960/61 an wurde im Fach Biologie die Fortpflanzung beim Menschen behandelt, während die Teilnahme an der eigentlichen Sexualerziehung freigestellt blieb.

Besorgt über die ansteigende Zahl unerwünschter Schwangerschaften und in dem Bemühen, deren Zahl zu verringern, beauftragte die dänische Regierung im Jahre 1961 eine Kommission aus Ärzten, Pädagogen, Juristen, Theologen und Regierungsbeamten, einen Bericht zu Fragen der Sexualerziehung vorzubereiten. Die Einberufung einer solchen Kommission war insbesondere vom Nationalrat der dänischen Frauen und von den Exekutivausschüssen der Einrichtungen für die Mütterhilfe gefordert worden. Diese erhielten jährlich Anträge auf Unterstützung von etwa 6.000 jungen ledigen Müttern, von denen die Hälfte weniger als 20 Jahre, ein Viertel weniger als 17 Jahre alt waren. Zudem wurden viele Kinder – von häufig sehr jungen Eltern – in den ersten neun Monaten der Ehe geboren. Zum anderen betrug die Zahl der legalen Abtreibungen rund 4.000 jährlich, die

der illegalen nach Schätzungen von Sachverständigen 15.000, und dies bei kaum mehr als 70.000 registrierten Geburten. Nach eingehenden Untersuchungen legte die Kommission im Jahre 1968 ihren Bericht (Nr. 484) vor, in dem sie empfahl, die Sexualerziehung in die Pflichtfächer der Volksschullehrpläne zu integrieren.

Im März 1970 brachte der Erziehungsminister den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes ein, das dann vom Parlament einstimmig verabschiedet, am 27. Mai 1970 verkündet wurde und am 1. August 1970 in Kraft trat. In der durch dieses Gesetz geänderten Fassung lautet Art. 17 Abs. 6 des dänischen Gesetzes über die Volksschulen:

„Außer den vorstehenden Bestimmungen gilt auch das Folgende für den Unterricht in der Volksschule:

Verkehrsunterricht, Bibliothekskunde und Sexualerziehung sind integrierte Bestandteile des Unterrichts, entsprechend den Durchführungsbestimmungen des Erziehungsministers.

(...)“.

Im April 1971 erarbeitete die Kommission für die Lehrpläne der Volksschulen im Auftrag des Erziehungsministers einen „Leitfaden zur Sexualerziehung in den Volksschulen“, der die Ziele der Sexualerziehung festlegt, einige allgemeine Grundsätze für diesen Bereich aufstellt und detaillierte Lehrpläne für das erste bis zehnte Schuljahr vorschlägt.

Auf der Grundlage der Empfehlungen des „Leitfadens“ erließ der Erziehungsminister mit *Verordnung Nr. 274 vom 8. Juni 1971* die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„*Art. 1* (1) Aufgabe der Sexualerziehung ist es, den Schülern Kenntnisse zu vermitteln, welche

(a) ihnen helfen, Unsicherheit und Angst zu vermeiden, die ihnen sonst Schwierigkeiten bereiten könnten;

(b) ihnen helfen, die Beziehungen besser zu verstehen, welche das Sexualleben, das Liebesleben und das Leben in der Gesellschaft verbinden;

(c) jedem Schüler die Möglichkeit geben, selbst die Einstellung zu entwickeln, die am besten zu seiner Persönlichkeit passt;

d) die Bedeutung der Verantwortung und der Achtung in der Sphäre der Sexualität herausstellen.

(2) Sexualerziehung wird auf allen Ebenen in den allgemeinen Unterrichtsfächern erteilt, insbesondere in Dänisch, Christentum, Biologie (Hygiene), Geschichte (Staatsbürgerkunde) und Familienkunde. Außerdem kann ein allgemeiner Überblick über die zur Sexualerziehung gehörenden Hauptthemen im sechsten und neunten Schuljahr gegeben werden.

Art. 2 (1) Durchführung und Umfang der Sexualerziehung werden im Lehrplan oder in Übereinstimmung mit diesem festgelegt. Als Hilfsmittel dient dabei der von der Kommission für die Lehrpläne der Volksschulen herausgegebene Leitfaden. Wird im sechsten und neunten Schuljahr der in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 genannte besondere Unterricht erteilt, wird dafür eine geringe Anzahl von Stunden pro Jahr freigehalten.

(2) Der Umfang des gemäß Abs. 1 behandelten Stoffes darf nicht so beschränkt werden, dass die Aufgabe der Sexualerziehung nicht erreicht werden kann.

(3) Die für die Durchführung der schulischen Sexualerziehung aufgestellten Beschränkungen, wie sie im Teil 4 des Leitfadens angegeben sind, gelten ungeachtet der Bestimmungen des Lehrplans.

Art. 3 (1) Sexualerziehung wird nach den Anweisungen des Schulleiters von den Lehrern erteilt, die in den Fächern unterrichten, in die sie für die entsprechende Klasse integriert ist. Ergibt sich aus dem Lehrplan nicht, in welche Sachgebiete die verschiedenen Unterrichtsthemen fallen, teilen sich, soweit erforderlich, die Lehrer der Klasse die Aufgaben entsprechend der Empfehlungen der Lehrerkonferenz; diese Empfehlungen müssen vom Schulbeirat gemäß Art. 27 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulverwaltung gebilligt werden.

(2) Ein Lehrer kann nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen den in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 genannten besonderen Unterricht in der sechsten und neunten Klasse zu erteilen.

Art. 4 (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig erlischt das Recht der Eltern, ihre Kinder von der Sexualerziehung in der Schule befreien zu lassen. Sie können sie jedoch mit Antrag an den Schulleiter von dem in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 genannten besonderen Unterricht befreien lassen.

(3) (...)“.

Der in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung genannte Schulbeirat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern: ein Mitglied wird vom zuständigen Gemeinderat gewählt, zwei oder vier von den Eltern. Der Rat überwacht die Schule und organisiert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Er entscheidet auf Empfehlung der Lehrerkonferenz, welche Unterrichtsmittel und insbesondere welche Bücher die Schule verwenden soll, und außerdem legt er die Aufteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Lehrer fest.

Ein Runderlass des Erziehungsministers, ebenfalls vom 8. Juni 1971 und an die Gemeinderäte sowie die Schulkommissionen und schulinternen Gremien gerichtet, wies u.a. darauf hin, dass es Aufgabe der einzelnen Schulkommission sei, Vorschriften zur Sexualerziehung auszuarbeiten, die dann in die Lehrpläne der zum Bezirk der jeweiligen Kommission gehörenden Schulen aufzunehmen seien. Statt besonderer Bestimmungen genügte dabei die einfache Verweisung auf die Empfehlungen des „Leitfadens“.

Den vorstehend erwähnten Schulkommissionen gehören in der Regel elf Mitglieder an: sechs werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt, fünf von den Eltern. Sie stellen im Rahmen der Gesetze und in Zusammenarbeit mit der Lehrerkonferenz die Lehrpläne für die Schulen ihres Bezirks auf; diese Pläne bedürfen der Zustimmung des betreffenden Gemeinderats.

Der „Leitfaden“ empfiehlt eine Unterrichtsmethode, die sich auf das Gespräch zwischen Lehrer und Schülern stützt und dabei von den Fragen der Schüler ausgeht. Er betont, dass mit großem Taktgefühl zu unterrichten sei, um die Kinder nicht zu verletzen oder zu ängstigen; außerdem sei das Recht eines jeden Kindes zu achten, an seinen eigenen Anschauungen festzuhalten. Soweit das Gespräch ethische und moralische Probleme des Sexuallebens berührt, verlangt der „Leitfaden“ Objektivität von den Lehrern. Dazu heißt es:

„Der Lehrer soll weder für noch gegen die behandelten Auffassungen Stellung nehmen. Dies hindert ihn jedoch nicht notwendigerweise daran, seine persönliche Meinung zu äußern. Sachlichkeit ist um so mehr erforderlich, als die Schüler aus allen sozialen Schichten kommen. Die Eltern müssen sicher sein können, dass ihre Kinder nicht einseitig in eine Richtung beeinflusst werden, die sich von ihren eigenen Auffassungen entfernt. Sie müssen darauf vertrauen können, dass die fundamentalen Moralauffassungen sachlich und ernsthaft dargestellt werden.“

Der „Leitfaden“ hält die Lehrer außerdem an, keine vulgären Ausdrücke und keine erotischen Fotos zu verwenden, sexuelle Fragen nicht mit einem Schüler allein außerhalb der Gruppe zu besprechen und die Schüler nicht über die Praktiken des Geschlechtsverkehrs zu belehren. Schließlich betont der „Leitfaden“ die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus in diesem Bereich, wobei den Elternversammlungen hier eine besondere Rolle zukommen soll.

Am 15. Juni 1972 erließ der Erziehungsminister die *Verordnung Nr. 313*, die am 1. August 1972 in Kraft getreten ist und die Verordnung vom 8. Juni 1971 aufgehoben hat. Diese Verordnung lautet wie folgt:

„Artikel 1

(1) Aufgabe der Sexualerziehung in der Volksschule ist es, den Schülern Kenntnisse über die Sexualität zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, in diesem Bereich für sich selbst Verantwortung zu tragen und Achtung gegenüber anderen zu zeigen.

(2) Die Schulen sind demgemäß gehalten, zumindest Grundkenntnisse über die Anatomie der Geschlechtsorgane, Empfängnis, Empfängnisverhütung und Geschlechtskrankheiten zu vermitteln, damit die Schüler nicht später sich selbst oder anderen aus bloßer Unkenntnis Schwierigkeiten verursachen. Zusätzliche und weiterreichende Unterrichtsziele können im Rahmen der in Abs. 1 genannten Aufgabe festgelegt werden.

(3) Sexualerziehung beginnt spätestens im dritten Schuljahr; sie wird in den allgemeinen Unterrichtsfächern erteilt, insbesondere in Dänisch, Christentum, Biologie (Hygiene), Geschichte (Staatsbürgerkunde) und Familienkunde. Außerdem kann ein allgemeiner Überblick über die zur Sexualerziehung gehörenden Hauptthemen im sechsten oder siebten und im neunten Schuljahr gegeben werden.

Artikel 2

Durchführung und Umfang der Sexualerziehung werden im Lehrplan oder in Übereinstimmung mit diesem festgelegt. Wird der in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 genannte besondere Unterricht erteilt, wird dafür eine geringe Anzahl von Stunden pro Jahr freigehalten.

Artikel 3

(1) Sexualerziehung wird nach den Anweisungen des Schulleiters von den Lehrern erteilt, die in den Fächern unterrichten, in die sie für die entsprechende Klasse integriert ist. Ergibt sich nicht aus dem Lehrplan, in welche Sachgebiete die verschiedenen Unterrichtsthemen fallen, teilen sich, soweit erforderlich, die Lehrer der Klasse die Aufgaben entsprechend den Empfehlungen der Lehrerkonferenz; diese Empfehlungen müssen vom Schulbeirat gemäß Art. 27 Abs. 5 des Gesetzes über die Schulverwaltung gebilligt werden.

(2) Ein Lehrer kann nicht gezwungen werden, gegen seinen Willen den in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 genannten besonderen Unterricht zu erteilen. Dem Lehrer kommt es auch nicht zu, die Schüler über die Praktiken des Geschlechtsverkehrs zu belehren oder Fotos mit erotischen Darstellungen zu verwenden.

Artikel 4

Die Eltern können mit Antrag an den Schulleiter ihre Kinder von dem in Art. 1 Abs. 3 Satz 2 genannten besonderen Unterricht freistellen lassen.

(...).“

In einem Runderlass, ebenfalls vom 15. Juni 1972, weist der Erziehungsminister darauf hin, dass die neue Verordnung bezwecke, den örtlichen Schulbehörden und damit den Eltern größeren Einfluss auf die Durchführung der Sexualerziehung zu geben, die im Übrigen ein engeres Ziel verfolgen und mehr Betonung auf die tatsächlichen Gegebenheiten legen sollte. Der Erlass vermerkt, dass mit dem Beginn der Sexualerziehung nunmehr bis zum dritten Schuljahr gewartet werden könne. Wenn nicht mehr auf den „Leitfaden“ von 1971 Bezug genommen werde, so um zu unterstreichen, dass dieser ein einfaches Hilfsmittel für die örtlichen Schulbehörden bei der Aufstellung der Lehrpläne darstelle.

Das neue *dänische Gesetz über die Volksschulen* vom 26. Juni 1975 (Nr. 313), das am 1. August 1976 im vollen Umfang in Kraft getreten ist, hat für die Sexualerziehung keine Änderungen gebracht. Ein von der Christlichen Volkspartei im Laufe der Beratung eingebrachter Änderungsvorschlag, der den Eltern das Recht geben sollte, Befreiung ihrer Kinder von der Sexualerziehung zu verlangen, wurde vom Parlament mit 103 gegen 24 Stimmen abgelehnt.

Wenngleich der Unterricht in den Privatschulen grundsätzlich alle Pflichtfächer der Volksschule mitumfassen muss, gilt für die Sexualerziehung insoweit eine Ausnahme. Privatschulen können selbst entscheiden, wieweit sie ihren Unterricht in diesem Bereich den für die Volksschule geltenden Bestimmungen anpassen wollen. Sie müssen allerdings in den Lehrplan für das Fach Biologie einen Unterricht über die Fortpflanzung beim Menschen aufnehmen, wie er seit 1960 an den Volksschulen vorgeschrieben war.

In Dänemark haben Eltern Anspruch auf kostenfreie Schulerziehung ihrer Kinder in den Volksschulen, können ihre Kinder aber auch auf Privatschulen schicken oder zu Hause unterrichten (Art. 76 der Verfassung). Privatschulen, deren Errichtung frei ist, werden vom dänischen Staat bis zu 85 % subventioniert, so dass die von den Eltern zu tragenden Kosten pro Jahr für ein Kind durchschnittlich nicht mehr als 1.000,- bis 1.200,- Kronen [ca. 134,- bis 161,- Euro]* betragen.

Die Bf. bringen vor, die integrierte und damit obligatorische Sexualerziehung, wie sie das Gesetz vom 27. Mai 1970 in den Volksschulen eingeführt hat, widerspreche ihren Überzeugungen als christliche Eltern und verstoße gegen Art. 2 des 1. ZP-EMRK.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 7,45879 DKK) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Die Kommission hat die Beschwerden insoweit angenommen, als die Bf. das Gesetz vom 27. Mai 1970 unter dem Gesichtspunkt des Art. 2 des 1. ZP-EMRK angreifen. Soweit sie sich wegen der „Verordnungen und anderen Verwaltungsmaßnahmen der dänischen Behörden“ bzgl. der zum Teil vulgären Art und Weise, in der Sexualerziehung unterrichtet werden sollte, beschwerten, hat die Kommission die Beschwerden wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges abgewiesen.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 21. März 1975 zu dem Ergebnis, dass

- das bestehende dänische System der Sexualerziehung für sich keine Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK darstellt (sieben Stimmen gegen sieben mit der ausschlaggebenden Stimme des Präsidenten, Art. 18 Abs. 3 VerFO der Kommission in der damals geltenden Fassung);
- weder Art. 8 noch Art. 9 der Konvention verletzt sind (einstimmig);
- der Sachverhalt keine Verletzung von Art. 14 der Konvention erkennen lässt (sieben Stimmen gegen vier bei drei Enthaltungen).

Der Fall wurde am 24. Juli 1975 von der Kommission vor den Gerichtshof gebracht. Mit Telegramm an den Hauptdelegierten der Kommission haben die Eheleute Kjeldsen am 13. Mai 1976 erklärt, sie nähmen ihre Beschwerde zurück. Der Sekretär der Kommission hat den Kanzler des Gerichtshofs davon am 21. Mai unterrichtet und ihm gleichzeitig mitgeteilt, dass die Kommission nach Beratung beschlossen habe, den Gerichtshof zu ersuchen, die Beschwerde nicht im Register zu streichen.

Die Eheleute Kjeldsen haben sich am 17. und 27. Mai 1976 direkt an den Kanzler des Gerichtshofs gewandt. In ihrem Schreiben erklären sie ihre „Beschwerderücknahme“ in vergleichsweise heftigen Worten mit den weitreichenden Divergenzen zwischen ihrer eigenen Auffassung und derjenigen der Bf. Busk Madsen und Pedersen. Der Kommission warfen sie vor, die drei Beschwerden miteinander verbunden zu haben, und ersuchten den Gerichtshof hilfsweise, die mündliche Verhandlung auf einen späteren Termin anzusetzen und ihren Fall gesondert zu prüfen (s. dazu unten Ziff. 47).

Zu der mündlichen Verhandlung am 1. und 2. Juni 1976 sind erschienen:

für die Regierung: A. Spang-Hanssen, Rechtsanwalt beim Obersten Gerichtshof Dänemarks als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: J. Munck-Hansen, Abteilungsleiter im Erziehungsministerium, T. Rechnagel, Abteilungsleiter in der Direktion für Rechtsangelegenheiten des Außenministeriums, N. Eilschou Holm, Abteilungsleiter im Justizministerium, als Berater;

für die Kommission: F. Welter als Hauptdelegierter; J.A. Frowein als Delegierter.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

47. Der Gerichtshof hat zunächst zwei Vorfragen zu entscheiden.

Die erste betrifft die Rücknahmeerklärung und den hilfsweise gestellten Abtrennungsantrag der Eheleute Kjeldsen (...).

Die in Frage stehende Erklärung kann nicht die Wirkung einer Beschwerderücknahme in diesem Verfahren haben, da sie von Einzelpersonen herrührt, de-

nen die Konvention nicht das Recht zuerkennt, ein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig zu machen (*De Becker*, Urteil vom 27. März 1962, Série A Nr. 4, S. 23, Ziff. 4, EGMR-E 1, 24). Art. 47 Abs. 1 VerfO-EGMR greift hier nicht, denn er gilt nur für die Rücknahmeerklärung einer „vor dem Gerichtshof Beschwerde führenden Partei“, also eines Vertragsstaates, der ein Verfahren vor dem Gerichtshof anhängig gemacht hat (Art. 1 lit. h). Zwar sieht Art. 47 Abs. 2 VerfO-EGMR vor, dass der Gerichtshof vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 eine Sache im Register streichen kann, mit der ihn die Kommission befasst hat, doch macht er eine solche Entscheidung vom Vorliegen „einer gütlichen Einigung, einer Übereinkunft oder eines anderen Umstandes abhängig, der dazu angetan ist, eine Lösung des Rechtsstreites zu erreichen“. Diese Bedingung aber ist im Fall der Kjeldsens nicht erfüllt, wie der Hauptdelegierte der Kommission in der Verhandlung am Vormittag des 1. Juni 1976 betont hat. Außerdem wäre die Streichung im Register – die von der Regierung im Übrigen nicht beantragt wurde – hier ohne jedes praktische Interesse: beschränkt auf die Beschwerde Nr. 5095/71, ließe sie die Beschwerden der Eheleute Busk Madsen (Nr. 5920/72) und Pedersen (Nr. 5926/72), welche dieselbe Grundsatzfrage aufwerfen, unberührt.

Diese letzte Erwägung veranlasst den Gerichtshof, den Antrag auf Abtrennung ebenfalls zurückzuweisen.

48. Zweitens hält der Gerichtshof es für erforderlich, den Gegenstand der von ihm durchzuführenden Prüfung abzugrenzen.

In den Jahren 1972 und 1973 hat die Kommission die Beschwerden insoweit angenommen, als sie die Vereinbarkeit des Gesetzes vom 27. Mai 1970, das die Sexualerziehung in den Volksschulen obligatorisch macht, mit Art. 2 des 1. ZP-EMRK bestreiten; soweit die Beschwerden sich auf die „Verordnungen und anderen Verwaltungsmaßnahmen der dänischen Behörden“ über die Art der Durchführung dieser Erziehung bezogen, hat die Kommission sie wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges für unzulässig erklärt. In Ziff. 141 ihres Berichts vom 21. März 1975 hat die Kommission vor der Darlegung ihrer Auffassung zur Sache ausgeführt, es sei ihre Aufgabe, sich „mit der dänischen Gesetzgebung, welche die integrierte Sexualerziehung vorsieht“, zu befassen, und nicht „mit der Art und Weise, in der diese Erziehung in den verschiedenen Schulen durchgeführt wird“; in Ziff. 142 hat die Kommission näher ausgeführt, dass sie unter Gesetzgebung das Gesetz Nr. 235 vom 27. Mai 1970, die Verordnung Nr. 274 vom 8. Juni 1971 und die Verordnung Nr. 313 vom 15. Juni 1972 versteht. Die Zusammenfassung des Sachverhalts im Bericht erwähnt außerdem den „Leitfaden“ vom April 1971 und den ministeriellen Runderlass vom 8. Juni 1971 über die Sexualerziehung an den Volksschulen. Ebenso spricht der das Verfahren einleitende Schriftsatz vom 24. Juli 1975 von der „dänischen Gesetzgebung“ und nicht allein von dem Gesetz vom 27. Mai 1970. In ihrem Schriftsatz vom 11. Mai 1976 und während der mündlichen Verhandlung am 1. und 2. Juni 1976 haben die Delegierten der Kommission lange Auszüge aus dem „Leitfaden“ vom April 1971 und aus den Verordnungen vom 8. Juni 1971 und 15. Juni 1972 zitiert, wenngleich ihre Schlussanträge sich allein auf das Gesetz vom

27. Mai 1970 beziehen. Sie haben die Meinung vertreten, dass der Gerichtshof, wenn er auch nicht über die „Art und Weise des Sexualkundeunterrichts an den verschiedenen Schulen“ zu befinden habe, d.h. über die Maßnahmen „der Gemeinde-Behörden und Elternbeiräte“, er doch „die verschiedenen, von der Regierung getroffenen Maßnahmen allgemeiner Art prüfen (...) könne“ und sich diese seine Prüfung auf die Verordnungen vom 8. Juni 1971 und 15. Juni 1972 „zumindest“ insoweit erstrecke, als diese „für die Auslegung des Gesetzes“ vom 27. Mai 1970 dienlich sind. Nach Ansicht der Delegierten scheinen Kommission und Regierung in „dieser Auslegung der Entscheidungen über die Zulässigkeit“, deren Redaktion die Möglichkeit „einer gewissen Mehrdeutigkeit“ aufweise, übereinzustimmen.

In ihrem Schriftsatz vom 8. März 1976 hat die Regierung aus Ziff. 141 des Berichts der Kommission abgeleitet, „bei Prüfung des Falles sei von der Vorstellung auszugehen, dass das Gesetz“ vom 27. Mai 1970 „entsprechend den in der Verordnung vom 15. Juni 1972 genannten Grundsätzen angewandt wird“. Zu den „Unterlagen, auf deren Grundlage (der Gerichtshof) zu entscheiden hat“, hat sie die Verordnungen und Runderlasse vom 8. Juni 1971 und 15. Juni 1972 gezählt, woraufhin der Kanzler, einer Weisung des Präsidenten der Kammer folgend (Verfügung vom 20. März 1976) sich jene Texte von der Kommission hat aushändigen lassen. „Um zu verhindern, dass falsche Vorstellungen hinsichtlich der Art und Weise entstehen, in der die Sexualerziehung durchgeführt wird“, hat die Regierung der Kanzlei außerdem eine englische Übersetzung des „Leitfadens“ vom April 1971 zugestellt, aus dessen Vorwort ihr Verfahrensbevollmächtigter im Laufe seiner Ausführungen am 1. Juni 1976 eine Passage verlesen hat.

Bei dieser Sachlage ist der Gerichtshof der Auffassung, dass er zu prüfen hat, ob das Gesetz vom 27. Mai 1970 und die ihm nachfolgende aufgrund seiner Bestimmungen ergangene allgemeine Gesetzgebung gegen die Konvention und das 1. ZP-EMRK verstoßen, wohingegen die besonderen Ausführungsmaßnahmen, die auf gemeindlicher oder schulinterner Ebene getroffen wurden, seiner Prüfung entzogen sind. In seinem Art. 1 Abs. 25 beschränkte sich das Gesetz vom 27. Mai 1970 darauf, die Liste des „integrierten“ obligatorischen Unterrichtsstoffes zu ergänzen, indem es u.a. die Sexualerziehung in diese Liste aufnahm; dem Erziehungsminister oblag es, Art und Weise der Ausführung dieses aufgestellten Grundsatzes zu regeln (...). Die in Wahrnehmung dieses Auftrages ausgearbeiteten Verordnungen und Runderlasse vom 8. Juni 1971 und 15. Juni 1972 stellen daher zusammen mit dem Gesetz eine Einheit dar. Der Gerichtshof kann das Gesetz nur im Lichte jener Texte würdigen; wäre dem anders, hätte im Übrigen seine Anrufung in dieser Sache kaum Sinn und Zweck gehabt. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, wie es schon die Kommission getan hat (Ziff. 145 a.E. ihres Berichts), dass die Bestimmungen über den fakultativen besonderen Unterricht in Sexualkunde nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens gehören (Art. 1 Abs. 2 a.E., Art. 2 Abs. 1 a.E., Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 a.E. der Verordnung vom 8. Juni 1971; dann Art. 1 Abs. 3 a.E., Art. 2 a.E., Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 der Verordnung vom 15. Juni 1972); Gegenstand dieses Verfah-

rens sind allein die Vorschriften, welche die in die Pflichtfächer integrierte Sexualerziehung betreffen.

Der „Leitfaden“ vom April 1971 ist kein Gesetzgebungsakt und keine Verwaltungsvorschrift, sondern ein Arbeitsdokument, das den örtlichen Schulinstanzen helfen soll und ihnen Rat geben will. Zwar erwähnen ihn die Verordnung (Art. 2) und der Runderlass vom 8. Juni 1971, doch nicht mehr die Verordnung und der Runderlass vom 15. Juni 1972 (...). Gleichwohl wird er im ganzen Land weiter benutzt, und die Verfahrensbeteiligten haben ihn häufig zitiert. Daher wird ihn auch der Gerichtshof in Betracht ziehen, soweit er dazu beiträgt, das Wesen der angegriffenen Gesetzgebung zu erhellen.

Das Gesetz Nr. 313 vom 26. Juni 1975, das am 1. August 1976 in vollem Umfang in Kraft getreten ist, erfordert keine besondere Prüfung, da es keine der hier einschlägigen Bestimmungen abgeändert hat (...).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK

49. Die Bf. berufen sich auf Art. 2 des 1. ZP-EMRK, der lautet: [Text s.u. S. 668].

50. Vor der Kommission hatte die Regierung in erster Linie die Auffassung vertreten, Art. 2 Satz 2 gelte nicht für die Volksschulen (Ziff. 104-107 des Berichts und Schriftsatz vom 29. November 1973), doch hat sie diese ihre Auffassung später leicht weiterentwickelt. In ihrem Schriftsatz vom 8. März 1976 und in der mündlichen Verhandlung am 1. und 2. Juni 1976 hat sie eingeräumt, dass das Bestehen von Privatschulen vielleicht nicht zwangsläufig in allen Fällen Nichtverletzung jener Bestimmung bedeute. Gleichwohl hat sie hervorgehoben, dass in Dänemark die Eltern nicht verpflichtet sind, ihre Kinder den Volksschulen anzuvertrauen: es steht ihnen frei, sie zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, und insbesondere, sie auf Privatschulen zu schicken, denen der Staat sehr hohe Subventionen zahlt, womit er i.S.v. Art. 2 „auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts Aufgaben“ übernimmt. Dänemark komme so seinen Verpflichtungen aus Art. 2 Satz 2 nach.

Der Gerichtshof stellt fest, dass in Dänemark neben den öffentlichen Schulen Privatschulen bestehen. Art. 2 Satz 2 aber gilt zwingend für die Vertragsstaaten bei Ausübung der Gesamtheit der „Aufgaben“ („des fonctions“ / „any functions“), die sie auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernehmen, einschließlich der, ein öffentliches Erziehungswesen einzurichten und zu finanzieren.

Außerdem muss Art. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 gelesen werden, der das Recht eines Menschen auf Bildung gewährleistet. Auf diesem Grundrecht basiert das Recht der Eltern auf Achtung ihrer religiösen Überzeugungen, und Satz 1 unterscheidet ebensowenig wie Satz 2 zwischen öffentlichem und privatem Erziehungswesen.

Die vorbereitenden Arbeiten (travaux préparatoires) zur Konvention, die zweifellos von besonderer Bedeutung für eine Bestimmung sind, die Gegenstand so langer und heftiger Auseinandersetzungen war, bestätigen die Auslegung, für die der Wortlaut des Art. 2 auf den ersten Blick spricht. Wenn gleich die travaux préparatoires, woran die Regierung erinnert hat, unbestrit-

ten die Bedeutung zeigen, die viele Mitglieder der Beratenden Versammlung und zahlreiche Regierungen der Freiheit des Erziehungswesens, d.h. der Freiheit, Privatschulen zu gründen, beimaßen, lassen sie jedoch mitnichten die Absicht erkennen, dass man sich mit einer solchen Garantie begnügen wollte. Im Unterschied zu einigen früheren Fassungen verkündet der letztlich angenommene Text diese Freiheit nicht ausdrücklich, und es ergibt sich aus zahlreichen Stellungnahmen und Vorschlägen, die von den Delegierten der Kommission zitiert worden sind, dass man die Notwendigkeit, im öffentlichen Erziehungswesen die Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern sicherzustellen, nicht aus den Augen verloren hat.

Kurz gesagt, Art. 2 Satz 2 zielt darauf, die Möglichkeit eines Pluralismus im Erziehungswesen zu gewährleisten, die zur Erhaltung einer „demokratischen Gesellschaft“, wie sie die Konvention versteht, wesentlich ist. Wegen des Gewichts, das der moderne Staat hat, ist es vor allem das öffentliche Erziehungswesen, durch das diese Absicht verwirklicht werden muss.

Der Gerichtshof kommt deshalb mit der, in diesem Punkte einstimmigen, Kommission zu dem Schluss, dass die Volksschulen in Dänemark dem Geltungsbereich des 1. ZP-EMRK nicht entzogen sind. Bei Prüfung der Frage, ob es zu einem Verstoß gegen Art. 2 gekommen ist, kann er allerdings nicht übersehen, dass zu den Aufgaben, die Dänemark auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommen hat, die erhebliche Unterstützung der Privatschulen gehört. Wenngleich die Inanspruchnahme dieser Privatschulen den Eltern Opfer abverlangt, wie sie die Bf. zu Recht angeführt haben, ist der Ausweg, den sie bietet, ein Faktor, der bei der Würdigung hier nicht außer Acht gelassen werden darf. Der Delegierte, der im Namen der Mehrheit der Kommission sprach, hat eingeräumt, dass diese jenen Umstand in den Ziff. 152 und 153 des Berichts nicht hinreichend berücksichtigt hat.

51. Die Regierung hat hilfsweise vorgetragen, Art. 2 Satz 2 begründe unter der Voraussetzung seiner Geltung auch für Volksschulen, deren Besuch nicht Pflicht ist, einzig ein Recht der Eltern, ihre Kinder von den Unterrichtsstunden befreien zu lassen, in denen „konfessionell gebundener Religionsunterricht“ erteilt werde.

Der Gerichtshof teilt diese Auffassung nicht. Art. 2, der für sämtliche Aufgaben des Staates auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts gilt, erlaubt nicht, zwischen Religionsunterricht und den anderen Unterrichtsfächern zu unterscheiden. Er verpflichtet den Staat, die religiösen wie weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern im gesamten Lehrplan für die öffentlichen Schulen zu achten.

52. Wie schon sein Aufbau zeigt, stellt Art. 2 ein einheitliches Ganzes dar, das von Satz 1 beherrscht wird. Indem die Vertragsstaaten sich verpflichten, das Recht auf Bildung niemandem zu verwehren, garantieren sie allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen „ein Recht auf Zugang zu den Schulen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind“, und „die Möglichkeit“, durch „die offizielle Anerkennung der abgeschlossenen Studien“ „aus dem Unterricht Nutzen zu ziehen“ (*Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 30-32, Ziff. 3-5, EGMR-E 1, 35 f.).

Auf diesem Grundrecht auf Bildung basiert das in Art. 2 Satz 2 niedergelegte Recht (s.o. Ziff. 50). Indem die Eltern mit „Erziehung und (...) Unterricht“ ihrer Kinder, welche „sicherzustellen“ vorrangig ihnen obliegt, einer natürlichen Pflicht diesen gegenüber nachkommen, können sie vom Staat die Achtung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen verlangen. Ihr Recht entspricht also einer Verantwortlichkeit, die eng an den Genuss und die Wahrnehmung des Rechts auf Bildung gebunden ist.

Andererseits sind „die Vorschriften der Konvention und des Zusatzprotokolls als ein Ganzes zu sehen“ (oben zitiertes Urteil vom 23. Juli 1968, a.a.O., S. 30, Ziff. 1, EGMR-E 1, 35). Folglich ist in Art. 2 der eine Satz nicht nur jeweils im Lichte des anderen zu lesen, vielmehr sind beide insbesondere auch jeweils i.V.m. Art. 8, 9 und 10 der Konvention zu sehen, die das Recht einer jeden Person – also auch von Eltern und Kindern – „auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens“ festschreiben, auf „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ sowie auf „die Freiheit ..., Informationen und Ideen ... zu empfangen und weiterzugeben“.

53. Aus dem vorstehenden Absatz ergibt sich zunächst, dass Bestimmung und Gestaltung der Lehrpläne grundsätzlich in die Zuständigkeit der Vertragsstaaten fallen. Es geht hier in weitem Umfang um Zweckmäßigkeitserwägungen, über die der Gerichtshof nicht zu befinden hat und deren Lösung zulässigerweise je nach Land und Zeit unterschiedlich sein kann. Insbesondere hindert Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK die Staaten nicht daran, in ihrem Erziehungs- und Unterrichtswesen Informationen oder Kenntnisse zu vermitteln, welche – direkt oder indirekt – religiöser oder weltanschaulicher Natur sind. Diese Bestimmung berechtigt die Eltern nicht einmal, sich der Integration eines solchen Unterrichts oder einer derartigen Erziehung in den Lehrplan zu widersetzen, da andernfalls jeder schulische Unterricht Gefahr liefe, undurchführbar zu werden. Es erscheint in der Tat für zahlreiche Unterrichtsfächer an den Schulen sehr schwierig, nicht mehr oder weniger weltanschauliche Färbungen oder Implikationen zu haben. Dasselbe gilt für das Religiöse, wenn man an Religionen denkt, die jeweils als umfassende dogmatische und moralische Einheit Antwort auf jede weltanschauliche, kosmologische oder ethische Frage haben oder haben können.

Art. 2 Satz 2 beinhaltet hingegen, dass der Staat bei Wahrnehmung der Aufgaben, die er auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommen hat, darüber wacht, dass die Informationen oder Kenntnisse, die zum Lehrplan gehören, sachlich, kritisch und pluralistisch weitergegeben werden. Er verbietet dem Staat, eine Indoktrinierungsabsicht zu verfolgen, die als Nichtachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden könnte. Hier liegt die Grenze, die nicht überschritten werden darf.

Eine solche Auslegung steht gleichermaßen in Einklang mit Art. 2 Satz 1 des 1. ZP-EMRK, mit Art. 8 bis 10 der Konvention und mit dem allgemeinen Geist der Konvention, die dazu bestimmt ist, die Ideale und Werte einer demokratischen Gesellschaft zu schützen und zu fördern.

54. Um die strittige Gesetzgebung unter dem Gesichtspunkt von Art. 2 des 1. ZP-EMRK in dieser Auslegung zu prüfen, muss die konkrete Sachlage in Betracht gezogen werden, der sie begegnen wollte und noch will, wobei eine Beurteilung ihrer Zweckmäßigkeit zu vermeiden ist.

Der dänische Gesetzgeber, der es nicht versäumt hat, zuvor den Rat namhafter Sachverständiger einzuholen, ist offensichtlich von der Feststellung ausgegangen, dass die Kinder in Dänemark heutzutage ohne Schwierigkeiten von verschiedenen Seiten die Kenntnisse erhalten, die sie im Bereich des Sexuallebens interessieren. Der diesbezügliche Unterricht an den Volksschulen hat weniger zum Ziel, ihnen Kenntnisse zu vermitteln, die sie nicht haben oder die sie sich nicht auf andere Weise verschaffen können, als ihnen vielmehr diese Kenntnisse richtiger, genauer, sachlicher und wissenschaftlicher zu vermitteln. Der Unterricht, wie ihn die angegriffene Gesetzgebung vorsieht und gestaltet, will in erster Linie die Schüler besser informieren; dies ergibt sich u.a. aus dem Vorwort zum „Leitfaden“ vom April 1971.

Ein solcher Unterricht kann, auch wenn er in dieser Weise begrenzt ist, auf Seiten der Lehrer gewisse Wertungen, die ins Religiöse oder Weltanschauliche übergreifen mögen, nicht ausschließen, denn es handelt sich hier um ein Gebiet, in dem Urteile über die Sache leicht zu Werturteilen führen; die Minderheit der Kommission hat dies zu Recht hervorgehoben. Die Verordnungen und Runderlasse vom 8. Juni 1971 und 15. Juni 1972, der „Leitfaden“ vom April 1971 sowie das sonstige dem Gerichtshof vorliegende Material (...) zeigen eindeutig, dass der dänische Staat, indem er den Kindern frühzeitig die Aufklärung bietet, die er für nützlich hält, diese Kinder vor, in seinen Augen beunruhigenden, Erscheinungen zu warnen sucht, wie z.B. die übermäßig häufigen außerehelichen Geburten, Abtreibungen und Geschlechtskrankheiten. Die Behörden wollen die Schüler in die Lage versetzen, zu gegebener Zeit „in diesem Bereich für sich selbst Verantwortung zu tragen und Achtung gegenüber anderen zu zeigen“ und „sich [nicht] selbst oder anderen aus bloßer Unkenntnis Schwierigkeiten [zu] verursachen“ (Art. 1 der Verordnung vom 15. Juni 1972).

Dies sind in der Tat Erwägungen moralischer Natur, doch sind sie sehr allgemeiner Art und überschreiten nicht die Grenze dessen, was ein demokratischer Staat als das öffentliche Interesse ansehen kann. Die Prüfung der angegriffenen Gesetzgebung zeigt, dass diese keineswegs den Versuch einer Indoktrinierung mit dem Ziel darstellt, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten. Sie ist weder bestrebt, das Sexuelle zu verherrlichen, noch die Schüler zu veranlassen, vorzeitig Verhaltensweisen anzunehmen, die gefährlich für ihr seelisches Gleichgewicht, ihre Gesundheit oder ihre Zukunft oder verwerflich in den Augen vieler Eltern sind. Außerdem berührt diese Gesetzgebung nicht das Recht der Eltern, ihre Kinder aufzuklären und ihnen Rat zu geben, ihnen gegenüber ihr natürliches Erziehungsrecht wahrzunehmen und sie so zu leiten, wie es ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen entspricht.

Gewiss kann es geschehen, dass eine bestimmte Schule oder ein bestimmter Lehrer die geltenden Vorschriften missbräuchlich anwenden, und es ob-

liegt den zuständigen Behörden, mit größter Sorgfalt darüber zu wachen, dass die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern auf dieser Ebene nicht infolge von Unüberlegtheit, mangelndem Unterscheidungsvermögen oder überstürztem Bekehrungseifer verletzt werden. Es folgt jedoch aus den Entscheidungen der Kommission über die Zulässigkeit der Beschwerden, dass der Gerichtshof in diesem Fall mit einem solchen Problem nicht befasst ist (s.o. Ziff. 48).

Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass die strittige Gesetzgebung als solche keineswegs die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bf. verletzt, wie es Art. 2 Satz 2 des 1. ZP-EMRK, im Lichte von Satz 1 und der Konvention insgesamt gesehen, verbietet.

Im Übrigen hält der dänische Staat für die Eltern, die im Namen ihres Glaubens oder ihrer Meinungen ihre Kinder von der integrierten Sexualerziehung fernhalten wollen, einen bedeutenden Ausweg bereit: er stellt ihnen frei, ihre Kinder auf Privatschulen zu schicken, welche weniger strengen Regeln unterliegen und außerdem von ihm erheblich subventioniert werden (...), oder sie zu Hause zu unterrichten oder unterrichten zu lassen, wobei sie allerdings die unleugbaren Opfer und Unannehmlichkeiten zu tragen haben, welche die Entscheidung für eine dieser beiden Lösungen mit sich bringt.

55. Die Bf. berufen sich auch auf Art. 2 Satz 1. Insoweit genügt es festzustellen, dass der Staat ihren Kindern weder den Zugang zu den in Dänemark vorhandenen Schulen noch das Recht, durch die offizielle Anerkennung der abgeschlossenen Studien aus dem Unterricht Nutzen zu ziehen, verweigert hat oder verweigert (*Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 30-32, Ziff. 3-5, EGMR-E 1, 36).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 14 der Konvention i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK

56. Die Bf. behaupten auch, hinsichtlich der von Art. 2 des 1. ZP-EMRK geschützten Rechte Opfer einer Diskriminierung zu sein, die in ihrer Religion ihren Grund habe und mit Art. 14 der Konvention unvereinbar sei: sie betonen, dass die dänische Gesetzgebung den Eltern gestatte, ihre Kinder vom Religionsunterricht an den Volksschulen befreien zu lassen, während sie auf dem Gebiet der integrierten Sexualerziehung keine vergleichbare Möglichkeit eröffne (Ziff. 70, 80 und 171-172 des Berichts der Kommission).

Der Gerichtshof hält zunächst fest, dass Art. 14 im Bereich der garantierten Rechte und Freiheiten eine diskriminierende Behandlung auf der Grundlage oder mit der Begründung einer persönlichen Eigenschaft („Status“), durch die sich Personen oder Personengruppen voneinander unterscheiden, verbietet. Die strittige Gesetzgebung aber enthält nichts, was den Eindruck entstehen lassen könnte, eine solche Behandlung sei von ihr beabsichtigt.

Vor allem stellt der Gerichtshof mit der Kommission fest (Ziff. 173 des Berichts), dass ein natürlicher Unterschied besteht zwischen dem Religionsunterricht und der Sexualerziehung, um die es hier geht. Religionsunterricht verbreitet zwangsläufig Lehren und nicht einfach Kenntnisse; der Gerichtshof hat bereits festgehalten, dass dies bei der Sexualerziehung nicht der Fall ist

(s.o. Ziff. 54). Somit hat die Unterscheidung, gegen die sich die Bf. wenden, ihren Grund in verschiedenartigen tatsächlichen Gegebenheiten und genügt den Anforderungen von Art. 14.

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 und 9 der Konvention

57. Die Bf. berufen sich schließlich ohne nähere Ausführungen auf Art. 8 und 9 der Konvention i.V.m. Art. 2 des 1. ZP-EMRK: die Gesetzgebung, die Gegenstand ihrer Beschwerden ist, verletze ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens sowie ihr Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Ziff. 54, 55, 72, 89 und 170 des Berichts der Kommission).

Der Gerichtshof kann hier jedoch keine Verletzung von Art. 8 und 9 erkennen, die er im Übrigen bei der Auslegung von Art. 2 des 1. ZP-EMRK mit erwogen hat (s.o. Ziff. 52 und 53).

IV. Zur Anwendung von Art. 50 der Konvention

58. Da der Gerichtshof weder eine Verletzung des 1. ZP-EMRK noch der Konvention festgestellt hat, kommt er zu dem Ergebnis, dass sich die Frage der Anwendung von Art. 50 der Konvention im vorliegenden Fall nicht stellt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. mit sechs Stimmen gegen eine, dass weder Art. 2 des 1. ZP-EMRK noch Art. 14 der Konvention i.V.m. jenem Art. 2 verletzt worden sind;
2. einstimmig, dass Art. 8 und 9 in Verbindung mit Art. 2 des 1. ZP-EMRK nicht verletzt worden sind.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Verdross (Österreicher), Zekia (Zypriot), Pedersen (Dänin), Petrén (Schwede), Ryssdal (Norweger), Evrigenis (Grieche); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Eins. Sondervotum des Richters Verdross.